

FEUERWEHRVEREIN RIETENBERG Villmergen, Dintikon, Hilfikon
5612 VILLMERGEN
S T A T U T E N (verkleinert für Versand)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Feuerwehrverein Rietenberg, im folgenden FVR genannt, besteht mit Sitz in Villmergen, ein politisch und konfessionell neutraler Verein von aktiven und ehemaligen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehren Rietenberg, Villmergen, Dintikon und Hilfikon, sowie den ehemaligen Vorstands- und Feuerwehrkommissionsmitgliedern der Gemeinden Villmergen, Dintikon und Hilfikon.

Der FVR ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2 Zweck

Der FVR ist das Bindeglied zwischen ehemaligen und aktiven Feuerwehrangehörigen. Er bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeit. Er setzt sich für den Erhalt und die Pflege von altem, historischen Feuerwehrmaterial ein. Der Verein veranstaltet Anlässe rund um das Feuerwehrwesen, sowie Zusammenkünfte geselliger Art. Der Verein kann auch an Tätigkeiten teilnehmen, die der Kultur oder dem sportlichen Geiste dienen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

a) Mitglieder

Es können alle die in einer Feuerwehr aktiv eingeteilt sind und alle ehemaligen Feuerwehrangehörigen Mitglied werden.

Personen welche keinen Feuerwehrdienst leisten, können bei Interesse, durch die Zustimmung der Generalversammlung Mitglied werden.

b) Ehrenmitglieder

Der FVR kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt, auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung (GV). Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt, nach Anmeldung an den Vorstand, durch die Generalversammlung. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten und anerkennt die damit verbundenen Pflichten stillschweigend.

Art. 5 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird durch die GV festgelegt und darf einen Höchstbetrag von Fr. 100.-- nicht überschreiten. Ehrenmitglieder und der Vorstand sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem FVR erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen. Der Austretende ist aber nicht befreit von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und desjenigen für das laufende Jahr. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem FVR.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die die Interessen des FVR verletzen oder den Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die GV, auf Antrag des Vorstandes, vom Verein ausgeschlossen werden.

III. Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind gehalten, die GV zu besuchen. Sie verpflichten sich zudem, nach Möglichkeit an den Anlässen und Tätigkeiten mitzuwirken. Sie haben ganz allgemein die Interessen des FVR zu wahren.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des FVR sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Einberufung der Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des FVR. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet im ersten Semester jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der GV bei den Mitgliedern eintreffen.

Art. 11 Geschäfte der Generalversammlung

1. Begrüssung, Präsenz, Protokoll

2. Mutationen

3. Jahresbericht des Präsidenten

4. Kasse

a) Kassa- und Revisorenbericht

b) Budget und Festlegung des Mitgliederbeitrages

c) Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes

5. Wahlen

a) des Vorstandes

b) des Präsidenten

c) der Rechnungsrevisoren

6. Jahresprogramm

7. Anträge von Mitgliedern 8. Verschiedenes

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr. Ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen, sofern der Vorstand nicht von sich aus eine geheime Abstimmung oder Wahl angeordnet hat. Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Art. 13 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der GV, schriftlich begründet, im Besitze des Präsidenten sein.

Art. 14 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 1 bis 3 Beisitzern. Er wird an der ordentlichen GV für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV zu wählen ist. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigten fest. Der Kommandant der Feuerwehr Rietenberg oder ein von ihm delegierter Offizier der Feuerwehr Rietenberg gehören von Amtes wegen dem Vorstand an, können aber nicht als Präsident oder Vizepräsidenten des FVR gewählt werden.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des FVR und vertritt diesen nach aussen. Er fasst Beschluss über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der GV fallen. Der Vorstand legt der GV jährlich

- einen Jahresbericht
- die Jahresrechnung
- einen Budgetvorschlag und
- ein Tätigkeitsprogramm

vor. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren, die Vereinsmitglieder sein müssen. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht.

V. Finanzielles**Art. 17 Finanzierung**

Der Vorstand ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel des FVR verantwortlich.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die notwendigen Geldmittel zur Bestreitung der Auslagen werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Schenkungen und Zuwendungen
- Erlös aus durchgeführten Anlässen.

Die Kompetenzsumme des Vorstandes wird von der GV festgelegt.

Der von der GV festgelegte Jahresbeitrag ist innert 2 Monaten nach der GV einzuzahlen.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FVR haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**Art. 19 Statutenrevision**

Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der GV beschlossen werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind 14 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Der Beschluss zur Revision der Statuten, sowie die Genehmigung der geänderten Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Vereinsauflösung

Die Auflösung des FVR erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen samt Inventar auf der Gemeinde Villmergen für maximal 10 Jahre deponiert. Wird in dieser Zeit ein neuer Verein im Interesse des Feuerwehrwesens gegründet, hat dieser Verein Anspruch auf das deponierte Vermögen, andernfalls verfällt das Vermögen zugunsten der Mannschaftskasse der Feuerwehr Rietenberg.

VII. Verschiedenes**Art. 21 Schlussbestimmungen**

Der FVR hat keinen Einfluss auf die Tätigkeit der Feuerwehr Rietenberg.

Art. 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Statutenrevision vom 7. März 2025
Beschlossen an der Generalversammlung 2025

Der Präsident: *Bruno Nibbling*

Der Aktuar: *Oskar Koch*